

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-7

15. Februar 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 012

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der vergangenen Woche haben wir Sie über die ersten Öffnungsschritte für den Bereich Kita und Schule ab dem 22. Februar informiert und einen Vorbehalt für Kreise und kreisfreie Städte vorgenommen, die rund um eine Inzidenz von 100 liegen.

Gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium ist heute über die weitere Öffnung in den Kreisen Flensburg, Nordfriesland, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg sowie in den kreisfreien Städten Flensburg und Lübeck beraten worden. Grundlage für die Entscheidung ist der Zeitpunkt der letzten Überschreitung der 100er-Inzidenz, verbunden mit einer aktuellen Lageentwicklung sowie die Eingrenzbarkeit des Infektionsgeschehens.

Die Regelungen nach den heutigen Abstimmungen sehen im Detail wie folgt aus:

In den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster und in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie auf der Insel Helgoland gilt folgende Regelung: Die Grundschulen öffnen zum 22. Februar 2021 wie in der vergangenen Woche veröffentlicht.

Für Schulen in den übrigen Kreisen und kreisfreien Städten gelten hingegen folgende Regelungen:

Flensburg

- Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus in Form von Distanzlernen fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und der MNB-Pflicht).
- Die mit der Corona-Schulinformation 011 vom 11.2.2021 kommunizierte Möglichkeit für Jahrgänge, Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben, in denen abschlussrelevante Noten im 2. Schulhalbjahr vergeben werden, wird bis auf weiteres ausgesetzt.
- In den Jahrgangsstufen 1 – 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen.

Pinneberg und Lübeck

- Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus bis zum 28. Februar 2021 im Wege des Distanzlernens fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt für die Grundschule der Insel Helgoland, die zum 22. Februar 2021 in den Präsenzunterricht unter Coronabedingungen wechseln kann.
- Ab 1. März 2021 wird an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 – 4 der Unterrichtsbetrieb in Form des Wechselunterrichts aufgenommen.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Klassen 1 – 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot.

Herzogtum Lauenburg

- Der Schulbetrieb wird über den 21. Februar 2021 hinaus bis zum 28. Februar 2021 in Form von Distanzlernen fortgesetzt. Dies gilt auch an den Grundschulen.
- Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Mindestabstandsregel und MNB-Pflicht).
- In den Jahrgangsstufen 1 – 6 bleibt das bisherige Notbetreuungsangebot bestehen. Am 22. Februar 2021 entscheidet die Landesregierung unter Beachtung der aktuellen Entwicklung über das weitere Vorgehen für die Zeit ab 1. März 2021, ob der Unterricht in Form des Wechselunterrichts oder als Präsenzunterricht im Corona-Regelbetrieb aufgenommen werden kann.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen stattfinden. In Absprache mit den Sorgeberechtigten entscheidet(n) die Schulleitung(en) über Teilnahme und Form des Präsenzunterrichts bzw. des Distanzlernens. Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen. Der

Präsenzunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt. Kenntnisse über die technische Ausstattung sowie digitale Möglichkeiten in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler liegen vor und sollen in die Planung einbezogen werden. Absprachen zwischen den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren gewährleisten eine bestmögliche Förderung, die den Anforderungen der jeweiligen Niveaus der verschiedenen Bildungsgänge entsprechen (Ziel des bestmöglichen Abschlusses).

Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, werden Angebote zum Lernen in Präsenz vorgehalten. Insoweit es sich dabei um Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 – 6 handelt, kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden.

In allen betroffenen Kreisen ist der Krankenhausunterricht grundsätzlich wie eine Notbetreuung anzusehen und kann dementsprechend auch als Präsenzunterricht erteilt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts in Kinder- und Jugendpsychiatrien und Tageskliniken ist nach Rücksprache mit den Kliniken und den Schulleitungen bzw. Koordinatoren nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu planen. Dieses Angebot ist aber nur unter durchgängiger Beachtung grundlegender Abstands- und Hygieneregeln realisierbar. Besondere Überlegungen sind hinsichtlich der Präsenzangebote für Patienten im teilstationären Bereich zu treffen. Diese Patienten haben tägliche außerklinische Kontakte. Hier ist der Präsenzunterricht nach einer intensiven Rücksprache mit der jeweiligen ärztlichen Leitung, den entsprechenden Schulleitungen und einer Beachtung der individuellen Gegebenheiten vor Ort durchzuführen.

Für alle Schulen in Schleswig-Holstein gelten zudem folgende Hinweise:

- Um der besonderen Situation vieler Familien Rechnung zu tragen, gilt ab dem 22. Februar die erleichterte Möglichkeit für Eltern und Erziehungsberechtigte, ihre Kinder aus wichtigem Grund vom Präsenzunterricht in den Jahrgangsstufen 1 - 4 befreien zu lassen. Die Eltern erklären den Antrag auf Beurlaubung schriftlich oder per E-Mail. Die Beurlaubung gilt dann als genehmigt. Eine Begründung ist nicht erforderlich
- In allen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen weiterhin das Distanzlernen und Wechselunterricht angeordnet sind, sollen die Anmeldeverfahren für weiterführende Schulen so weit wie möglich ohne persönliches Erscheinen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.
- Für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 gilt das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätigen sowie für Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Inzidenzwert. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 8. März 2021.
- Bei der behutsamen Öffnung der Kitas und der Schulen ist der Landesregierung der Schutz aller in den Einrichtungen Tätigen sehr wichtig. Deshalb wird aktuell ein

Testregime entwickelt, damit die für Betreuung und Beschulung der Kinder so wichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich regelmäßig, anlassunabhängig und für sie kostenfrei testen lassen können. Das Kabinett wird am 16. Februar 2021 den vom Gesundheitsministerium erarbeiteten Vorschlag beraten, in Schulen mit Präsenz- und Wechselunterricht und in Kitas Beschäftigte zwei Mal die Woche bis Ostern kostenlose Corona-Testungen anzubieten. Dies gilt auch für Horte, offene Ganztagschulen und die Kindertagespflege. Nach Beschlussfassung durch das Kabinett erhalten Sie in den kommenden Tagen konkretere Informationen.

- Die Schürätinnen und Schüräte sind Ende der vergangenen Woche gebeten worden, mit den Anbietern der Schüilverkehre in den Austausch zu treten, um über die Möglichkeit veränderter Schulanfangs- und -endzeiten zu sprechen. Bitte gehen Sie auf Ihre Schürätin bzw. ihren Schürat zu und suchen Sie in den Austausch, um mögliche Staffellungen von Anfangszeiten an den Schulen in den jeweils betroffenen Regionen zu besprechen und damit die Entzerrung des Schüilverkehrs zu unterstützen.
- Weitere Informationen zur Umsetzung des Wechselunterrichts erhalten Sie im Laufe der Woche mit der nächsten Corona-Schulinformation.

Ich möchte darauf hinweisen, dass in den betroffenen Kreisen bzw. kreisfreien Städten die konkret geltenden Regelungen über Allgemeinverfügungen der örtlichen Gesundheitsämter erlassen werden. Insoweit werden die Regelungen in den o.g. Kreisen und kreisfreien Städten von den Bestimmungen der ab 22. Februar 2021 landesweit geltenden Schulen-CoronaVO abweichen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft